



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.“, nachstehend Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Hittbergen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Pflege und Förderung des Sports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützen- und Sportverbände. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Er pflegt und wahrt das althergebrachte Schützenbrauchtum und arbeitet mit den regionalen Vereinen und Gruppen mit dem Ziel zusammen, die dörfliche Gemeinschaft durch gemeinsame Angebote zu stärken und den Zusammenhalt zu fördern.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Ämter und sonstige Funktionen im Verein stehen Bewerbern beiderlei Geschlechts gleichermaßen offen. Die nachfolgend überwiegend maskulin gewählte Ausdrucksweise erfolgt allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet das Präsidium.



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

§4 Mitgliedschaften in Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied in der Schützenorganisation des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) nach Maßgabe der Satzungen dieser Schützen- und Interessenverbände. Der Verein ist weiterhin Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) und dessen Untergliederungen sowie im Schützenbund Niedersachsen e. V. als dem zuständigen Fachverband des LSB nach Maßgabe deren Satzungen. Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein erkennt im Rahmen seines jeweiligen Mitgliedschaftsverhältnisses die Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände und Organisationen an, in denen er Mitglied ist.
3. Die Delegierten des Vereins für die Kreis- und Bezirksdelegiertentagungen einschließlich der Ersatzdelegierten werden durch das Präsidium bestimmt. Über die Entsendung der Vertreter des Vereins in die übrigen Verbände und Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Delegierten bzw. die Vertreter haben den Verein entsprechend den Beschlüssen seiner Organe zu vertreten (kein imperatives Mandat) und dabei die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.
4. Der Verein überträgt seine Vereinsstrafgewalt im Rahmen der sich aus der DSB-Satzung und der Rechtsordnung des DSB ergebenden Zuständigkeit dem DSB, es sei denn, der Verein entscheidet selbst.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen jeden Alters und beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen jedoch der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet das Präsidium.
2. Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Präsidiums werden, wer sich als langjähriges Mitglied oder als Gönner besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Langjährige Inhaber von Ämtern im Verein können anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Amt zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsident usw. ernannt werden; Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichen aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an das Präsidium zu richten. Er wird zum laufenden Geschäftsjahresschluss wirksam, sofern die Erklärung bis zum 30.9. eingegangen ist; § 5 Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
3. Mitglieder können auf Beschluss des Präsidiums mit Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie länger als sechs Monate mit ihren fälligen Zahlungen dem Verein gegenüber im Rückstand sind und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nach weiteren 30 Tagen nicht gezahlt haben.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens oder des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform (Brief, Fax oder E-Mail) und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt sämtliche bis zum Mitgliedschaftsende wirksam gewordenen Zahlungs- oder sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein unberührt. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Schützenverein Hittbergen können nicht mehr erhoben werden.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können durch Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Willensbildung des Vereins aktiv teilnehmen. In den Verbänden und in Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, verwirklichen sie diese Rechte durch die Delegierten bzw. entsandten Vertreter des Vereins.
2. Die Stimmberechtigung beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

3. Volljährige Mitglieder dürfen sich um Ämter oder sonstige Funktionen im Verein bewerben und sich als Delegierte oder sonstige Vertreter des Vereins wählen lassen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche oder andere Bestimmungen dies zulassen. Dazu dürfen sie die schießsportlichen Anlagen, die Räumlichkeiten und die Sachen des Vereins im Rahmen des Üblichen nutzen bzw. benutzen.
5. Die Mitglieder sind im Umfang der bestehenden Rahmenverträge gegen Unfall und persönliche Haftpflicht versichert.
6. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Daneben können für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben werden. Umfang und Höhe der zu erbringenden finanziellen Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen. Der Zahlungseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
2. Die Mitglieder haben dem Verein jeden Wechsel ihrer Erreichbarkeit (Post, Telefon, Mail, Fax) und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Verspätete oder unterlassene Mitteilungen gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse seiner Organe sowie die Anweisungen der zuständigen oder eingeteilten Funktionsträger zu beachten. Dies gilt entsprechend in Bezug auf diejenigen Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

§9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Gesamtpräsidium
3. das Präsidium

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März statt. Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen mit denselben Befugnissen einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen Anträge zur Tagesordnung stellen, die mindestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn beim Präsidium eingegangen sein müssen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu deren Beginn.
4. Satzungs- und Beitragsänderungen sowie die Festsetzung sonstiger Leistungen müssen stets mit der Einberufung bekannt gemacht werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Gesamtpräsidiums, soweit diese zu wählen sind, Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten,
 - d. die Bestätigung der Referenten,
 - e. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen der Mitglieder,
 - f. die Entscheidung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

- g. die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - h. die Entscheidung in allen sonstigen Angelegenheiten, die sich aus ihrer Organstellung ergeben, die ihr vom Präsidium oder Gesamtpräsidium vorgelegt werden oder die ihr durch diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins übertragen sind.
6. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§11 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an
- a. der Präsident,
 - b. der Vizepräsident,
 - c. der 1. Schatzmeister,
 - d. der 1. Schriftführer und
 - e. der 1. Sportleiter

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Falls die Genannten zu c) bis e) verhindert sind, haben die entsprechenden Stellvertreter Anwesenheits- und Stimmrecht.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Präsidenten, der 1. Schatzmeister, der 1. Schriftführer und der 1. Sportleiter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter stets einer der Präsidenten. Im Innenverhältnis sind die Genannten in der Reihenfolge gem. Abs. 1 zur Vertretung berufen.
3. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen bei Bedarf ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist insbesondere zuständig für
- a. die Führung der laufenden Geschäfte, der rechtsgeschäftlichen Vertretung und der Repräsentation des Vereins,
 - b. die Aufstellung der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses,
 - c. die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern,



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

- d. die Entscheidung über Referenten,
 - e. die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus seiner Organstellung oder aus dieser Satzung für das Präsidium ergeben oder die ihm das Gesamtpräsidium oder die Mitgliederversammlung übertragen.
5. Das Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Das Gesamtpräsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören stimmberechtigt an
 - a. die Mitglieder des Präsidiums,
 - b. der stellv. Sportleiter,
 - c. der stell. Schatzmeister,
 - d. der stellv. Schriftführer,
 - e. der Damenleiter,
 - f. der stellv. Damenleiter,
 - g. der Jugendsportleiter,
 - h. der stellv. Jugendsportleiter
 - i. der Festausschussvorsitzende,
 - j. der Kommandeur,
 - k. der Fahnenträger,
 - l. der Spieß,
 - m. der Pressewart undnicht stimmberechtigt
 - n. die Referenten.

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden, dies sind insbesondere der amtierende Schützenkönig und die amtierende Schützenkönigin.

2. Der Präsident beruft die Sitzungen des Gesamtpräsidiums mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche bei Bedarf ein und leitet sie. In dringenden Fällen



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

- kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
3. Dem Gesamtpräsidium obliegt insbesondere
 - a. die Unterstützung des Präsidiums in fachlicher sowie in tatsächlicher Hinsicht,
 - b. die Wahl der Referenten,
 - c. die Entscheidung über Ausschüsse,
 - d. die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für das Gesamtpräsidium ergeben, die ihm das Präsidium vorlegt oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
 4. Das Gesamtpräsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Amtszeit der Gesamtpräsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gesamtpräsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtpräsidiumsmitgliedes kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger einsetzen. Die Nachwahl erfolgt dann nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.

§13 Ausschüsse, Referenten

1. Zur Unterstützung der Vereinsorgane und zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann das Gesamtpräsidium Ausschüsse einsetzen. Dabei entscheidet es ferner über die Aufgaben, die Zusammensetzung und den Vorsitz sowie über die Aufhebung der Ausschüsse.
2. Ständige Ausschüsse des Vereins sind der Sport- und der Festausschuss. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Vereinssportleiter. Vorsitzender des Festausschusses ist der Festausschussvorsitzender.
3. Das Präsidium kann einzelne Aufgabengebiete, für deren Erledigung ein Ausschuss nicht erforderlich ist, Referenten übertragen; Abs. 1 Satz 2 gilt dabei entsprechend. Dies können insbesondere zusätzliche Fahnenträger, Kommandeure, Jugendbetreuer und Jugendsprecher sein. Jugendsprecher müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben und werden von der Jungschützenabteilung vorgeschlagen. Die Zahl der Referenten ist auf höchstens 10 % der Mitgliederzahl beschränkt.



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

§14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzprüfer. Alljährlich scheidet der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer aus, die übrigen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Gesamtpräsidium angehören noch Ehe- bzw. Lebenspartner ihrer Mitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dem Präsidium und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Der Schatzmeister hat, um jederzeit Auskunft geben zu können, während der Kassenprüfung anwesend zu sein. Die sonstigen Mitglieder des Präsidiums haben ein Anwesenheitsrecht. Daher ist der Prüfungstermin mit Präsidium abzustimmen.
3. Aus begründetem Anlass kann jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden.

§15 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen aller Art erfolgen schriftlich. Soweit entsprechende Adressen der Mitglieder bekannt sind, dürfen Bekanntmachungen auch mittels moderner Kommunikationsmittel, etwa E-Mail oder Fax, erfolgen. Präsidiumssitzungen und Gesamtpräsidiumssitzungen dürfen auch telefonisch einberufen werden.
2. Für die Berechnung von Fristen ist bei Postversand das Datum des Poststempels zuzüglich einer Postlaufzeit von drei Tagen maßgebend. Im übrigen gilt das Versanddatum zuzüglich ein Tag.
3. Für umfangreiche Anlagen zu Einberufungen oder bei sonstigem Bekanntmachungserfordernis ist der Schriftform Genüge getan, wenn die Anlagen bzw. Unterlagen beim Präsidenten oder bei einer konkret bezeichneten anderen Person und zusätzlich im Schießstand zur Einsichtnahme für alle Mitglieder ausliegen und in der Bekanntmachung unter Angabe der Tage und Tageszeiten, zu denen die Einsichtnahme möglich ist, hierauf hingewiesen ist.

§16 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann schriftliche Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Amt vor, ist schriftlich



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

zu wählen, sofern ein dahingehender Antrag gestellt wird.

2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können wirksam nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen werden nicht mitgezählt.

§17 Beurkundungen

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Präsidiums, des Gesamtpräsidiums und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Ort und Datum der Zusammenkunft, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer bzw. bei Ausschüssen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird auf der nächsten Zusammenkunft desselben Organs bzw. Ausschusses zur Genehmigung vorgelegt. Auf Wunsch wird die Niederschrift, auch auszugsweise, vorgelesen.

§18 Auflösung des Schützenvereins Hittbergen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und diese außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 3 Monaten einberufen wurde.
2. Sollte eine Mitgliederversammlung der in §18 Abs. 1 bezeichneten Art nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzu-



Satzung Schützenverein Hittbergen und Umgebung von 1927 e. V.

laden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist für die 2. außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Monat.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderweitig beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der 1. Schatzmeister als gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen des Vereins der Ge-meinde Hittbergen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für ge-meinnützige Zwecke des Sports, möglichst des Schießsports, zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und die Eintra-gung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung nebst deren Anla-gen und die dazu ergangenen Änderungen.

Diese Satzung wurde am 22.05.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am in das Vereinsregister (VR) bei dem Amtsgericht Lüneburg unter der Ge-schäftsnummer eingetragen.